

## **Verwendung einer Wildkamera: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Straferkenntnis auf**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vorgelegt, mit dem über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von insgesamt € 100,- verhängt wurde, weil sie im Zusammenhang mit der Verwendung einer „Wildfalle“ (Wildkamera) ihren datenschutzrechtlichen Melde- und Informationspflichten nicht nachgekommen sei. Die Beschwerdeführerin beantragte demgegenüber die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, insbesondere weil mit der Wildkamera lediglich das Privatgrundstück erfasst worden sei und keine datenschutzrechtliche Meldeverpflichtung bestünde.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten mündlichen Verhandlung, in der den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde berechtigt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen war.

Zur datenschutzrechtlichen Thematik hielt das Landesverwaltungsgericht vorweg fest, dass Videoüberwachungen im Sinne der Definition des Datenschutzgesetzes grundsätzlich - vorab - meldepflichtig sowie auch ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Keine Meldepflicht besteht unter anderem, wenn und soweit Datenanwendungen unter eine - mit Verordnung des Bundeskanzlers definierte - sog. Standardanwendung fallen, was auch für Videoüberwachungen in verschiedenen Bereichen vorgesehen ist. Die einschlägige Standardanwendung für Videoüberwachungen nennt dabei neben

anderen Bereichen (zB Bank, Juwelier, etc.) auch „bebaute Privatgrundstücke (samt Hauseingang und Garage)“.

Im vorliegenden Fall ging das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei der Wildkamera um eine Videoüberwachung im Sinne des Datenschutzgesetzes handelte, zumal vom Begriff „Videoüberwachung“ auch Fotoaufnahmen, die von Sensoren fortlaufend ausgelöst werden, umfasst sind. Die Verwendung war allerdings nicht meldepflichtig, weil mangels ausreichender Beweise zugunsten der Beschwerdeführerin anzunehmen war, dass der Rahmen der entsprechenden Standardanwendung eingehalten wurde, da die Wildkamera nur das bebaute Privatgrundstück erfasste.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-200013](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)